

§. 2.

Wenn für einquartierende Theile der bewaffneten Macht nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so greifen außerdem folgende Bestimmungen Platz:

- a) Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen.
Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräthe des Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden.
Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stalllicht.
- b) Für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden.
- c) Als Entschädigung wird für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Service, inbezug für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Chargen nur der unter 7 für Gemeine gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tariffäge unter 13 und 14 entrichtet.

Artikel II.

§. 1.

An die Stelle des vierten Absatzes im §. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52) tritt nachstehende Vorschrift:

Die Stellung von Vorräthen kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig gegen einen Preis sicherzustellen, welcher den vom Bundesrath für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt.

§. 2.

Der §. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 erhält folgende Zusätze:

Für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Militärbeamte darf die Verabreichung von Verpflegung auch in Kantonnirungen gefordert werden, bei Einquartirungen in Städten jedoch nur die Morgenkost.